

---

# Friedhofsgebührenordnung (FGO)

## für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Steenfelde in Westoverledingen

---

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) und § 30 der Friedhofsordnung hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Steenfelde für den Friedhof der Kirchengemeinde am 15. März 2016 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

### Inhaltsübersicht

§ 1 Allgemeines . . . . .	2
§ 2 Gebührenschuldner . . . . .	2
§ 3 Entstehen der Gebührenschuld . . . . .	2
§ 4 Festsetzung und Fälligkeit . . . . .	2
§ 5 Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren . . . . .	3
§ 6 Gebührentarif . . . . .	3
I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten . . . . .	3
II. Gebühren für die Bestattung . . . . .	4
III. Verwaltungsgebühren . . . . .	4
IV. Friedhofsunterhaltungsgebühr . . . . .	4
V. Gebühr für die Benutzung der Leichenhalle/Friedhofskapelle . . . . .	4
VI. Sonstige Dienstleistungen . . . . .	4
§ 7 Sonstige Gebühren . . . . .	5
§ 8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten . . . . .	5

## § 1 Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

## § 2 Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner der Benutzungsgebühr ist

1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,
2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,
3. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Gebührenschuldner der Verwaltungsgebühr ist

1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
2. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(3) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

## § 3 Entstehen der Gebührenschuld

(1) Bei Grabnutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld bereits mit der Begründung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder bereits mit der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.

(2) Bei sonstigen Benutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.

(3) Bei Verwaltungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

## § 4 Festsetzung und Fälligkeit

(1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.

(3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

---

## § 5 Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

(1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.

(2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch den Gebührenschuldner oder die Gebührenschuldnerin zu erstatten.

(3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner oder die Vollstreckungsschuldnerin zu tragen.

## § 6 Gebührentarif

### I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

#### 1. Grabstätten in einem Gemeinschaftsgrab (Rasengrab)

- |    |  |            |
|----|--|------------|
| a) | Reihengrabstätte für 30 Jahre<br>je Grabstelle:.....   | 1.365,00 € |
| b) | Urnenreihengrabstätte für 30 Jahre<br>je Grabstelle:.....  | 945,00 €   |
| c) | Wahlgrabstätte für 30 Jahre<br>für 2 Grabstellen: .....  | 2.730,00 € |
| d) | für jedes Jahr der Verlängerung einer Wahlgrabstätte<br>für 2 Grabstellen: ..... gemäß Nummer 5 ..... 1/30 von 1c =      | 91,00 €    |
| e) | Urnenwahlgrabstätte für 30 Jahre<br>für 2 Grabstellen: .....   | 1.890,00 € |
| f) | für jedes Jahr der Verlängerung einer Urnenwahlgrabstätte<br>für 2 Grabstellen: ..... gemäß Nummer 5 ..... 1/30 von 1e = | 63,00 €    |

#### 2. Wahlgrabstätte für Personen über 5 Jahre:

- |    |  |          |
|----|--|----------|
| a) | für 30 Jahre<br>je Grabstelle: .....   | 690,00 € |
| b) | für jedes Jahr der Verlängerung<br>je Grabstelle: ..... gemäß Nummer 5 ..... 1/30 von 2a = | 23,00 €  |

#### 3. Wahlgrabstätte für Kinder bis 5 Jahre:

- |    |  |          |
|----|--|----------|
| a) | für 20 Jahre<br>je Grabstelle: .....   | 150,00 € |
| b) | für jedes Jahr der Verlängerung<br>je Grabstelle: ..... gemäß Nummer 5 ..... 1/20 von 3a = | 7,50 €   |

#### 4. Für die **zusätzliche Beisetzung einer Urne** in einer bereits belegten Wahl- oder Urnenwahlgrabstätte gemäß §11 Absatz 5 der Friedhofsordnung ist eine Gebühr gemäß Nummer 5 zur Anpassung an die neue Ruhezeit zu entrichten.

5. Für jedes Jahr des **Wiedererwerbs** oder der **Verlängerung** von Nutzungsrechten ist für jedes Jahr, um das das Nutzungsrecht verlängert wird, der anteilige Gebührensatz zu entrichten.
6. Wiedererwerbe und Verlängerungen von Nutzungsrechten sind nur in vollen Kalenderjahren möglich.
7. Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechtes wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

## II. Gebühren für die Bestattung:

Die Gebühren für das Ausheben und Verfüllen eines Grabes werden nach dem jeweiligen Aufwand berechnet.

## III. Verwaltungsgebühren:

– keine –

## IV. Friedhofsunterhaltungsgebühr:

für ein Jahr (je Grabstelle): ..... 12,00 €

Die Gebühr ist für die Grabstellen zu zahlen, deren Nutzungsrecht vor dem 1. April 2005 erworben wurde.

Bei einer Anpassung von Nutzungszeiten erfolgt folgende Regelung: Bis zum Auslauf der unbefristeten Nutzungsrechte (31.12.2019; § 15b der Friedhofsordnung) bleiben die bestehenden Nutzungsrechte unberührt. Für den weiteren Verlängerungszeitraum erfolgt eine Abrechnung der Friedhofsunterhaltungsgebühr im voraus. Dabei ist die gültige Gebühr ohne Zuschläge zu Grunde zu legen.

## V. Gebühr für die Benutzung der Leichenhalle/Friedhofskapelle:

- |  |         |
|--|---------|
| 1. Gebühr für die Benutzung der Leichenhalle     |         |
| je Sarg je Tag : .....                           | 30,00 € |
| höchstens jedoch: .....                          | 65,00 € |
| 2. Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle |         |
| je Trauerfeier: .....                            | 65,00 € |

## VI. Sonstige Dienstleistungen:

- |   |         |
|---|---------|
| 1. Pflegepauschale nach § 13 a der Friedhofsordnung |         |
| je Grabstelle je Jahr: .....                        | 22,50 € |

Die Pflegepauschale ist für die restliche Nutzungszeit der Grabstelle im Voraus zu zahlen.

## § 7 Sonstige Gebühren

Leistungen, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand berechnet.

## § 8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die Friedhofsgebührenordnung in der Fassung vom 06.11.1989 außer Kraft.

---

Steenfelde, den 15.03.2016

Der Kirchenvorstand:

L. S.

Vorsitzender

Kirchenvorsteher:

.....  
(Dr. Helga Kramer, Pn.)

.....

---

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5, Absätze 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung und Beschluss des Kirchenkreisvorstandes Rhaderfeln vom 15.11.2010 zur Übertragung dieser Genehmigungsbefugnis kirchenaufsichtlich genehmigt.

Leer, den

L. S.

.....  
(Wydora, Kirchenamtsleiter)  
Kirchenoberrat